

**Vorlage Nr. 1271 / 2023**

# **Totalrevision Mietzinsbeitragsreglement**

**Soziales**

**31. Oktober 2023**

## Inhaltsübersicht

1. Ziel der Vorlage .....	3
2. Ausgangslage .....	3
2.1. Kantonaler Gesetzgebungsprozess .....	3
2.2. Auswirkungen auf die Gemeinde .....	3
3. Erläuterungen .....	3
3.1. Das MBG ab 01.01.2024 .....	3
3.1.1. Neuerungen im Überblick .....	3
3.1.2. Ausgestaltungsspielraum der Gemeinde .....	4
3.2. Totalrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge .....	5
3.2.1. Musterreglemente des Kantons sowie der Birstal-Gemeinden .....	5
3.2.2. Anmerkungen zum vorliegenden Reglement .....	5
4. Termine .....	5
5. Konsequenzen .....	5
5.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit .....	5
5.2. Finanzielle Folgen .....	5
5.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage .....	6
6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat .....	6
7. Beilagen .....	7

<b>Zusammenfassung</b>	
WAS?	Der Gemeinderat beantragt die Verabschiedung eines totalrevidierten Reglements über die Mietzinsbeiträge in Umsetzung der Anforderungen des totalrevidierten kantonalen Mietzinsbeitragsgesetzes (MBG) in Kraft ab 01.01.2024.
WIE?	Es wird das gemeinsam von den Birstal-Gemeinden erarbeitete Musterreglement übernommen. Eine Detailregelung erfolgt auf Verordnungsebene durch den Gemeinderat. Der Vollzug ab 01.01.2024 wird an die Verwaltung delegiert
WARUM?	Die Revision des MBG setzt den Volksentscheid über den indirekten Gegenvorschlag zur Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien» um. Durch das neue MBG verliert das bestehende Reglement seine Gültigkeit. Die Gemeinden sind aber ab 01.01.2024 verpflichtet zum Vollzug, d. h. zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen, gemäss neuem Gesetz. Ein Anspruch auf Kantonsbeiträge an die Kosten besteht jedoch erst nach Vorliegen eines aktuellen Reglements.
WOZU?	Mietzinsbeiträge lindern die Folgen von Armut von Familien mit Kindern. Durch Mietzinsbeiträge kann Sozialhilfe-Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden verhindert werden oder es können unter bestimmten Voraussetzungen bereits Unterstützte von der Sozialhilfe abgelöst werden. Aufgrund der Kostenbeteiligung des Kantons an den Mietzinsbeiträgen sind die Kosten für die Gemeinde tiefer, wenn Mietzinsbeiträge statt Sozialhilfeunterstützung ausgerichtet werden können. Ein aktuelles Reglement ist Voraussetzung für den Anspruch der Gemeinde auf Kantonsbeiträge.

## Nr. Vorlage 1271 / 2023

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 43 / Ergänzende Sozialarbeit
	Leistung/Querschnittsleistung	Mietzinsbeiträge
Zuständigkeiten:	Ressort	Soziales
	Mitglied des Gemeinderats	Ferdinand Pulver
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Susanne Beck

### 1. Ziel der Vorlage

Zum Zweck des Vollzugs der kommunalen Aufgaben, welche sich aus dem totalrevidierten kantonalen Gesetz über die Mietzinsbeiträge (MBG) samt Verordnung ergeben, soll ein neues Reglement über die Mietzinsbeiträge verabschiedet werden.

Gemäss MBG haben Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Die Mietzinsbeiträge haben zum Ziel, Armut zu lindern, Sozialhilfe-Bezug zu verhindern bzw. die Ablösung von Berechtigten von der Sozialhilfe zu ermöglichen. Indem der Kanton sich an den Mietzinsbeiträgen, (anders als an der Sozialhilfe) beteiligt, sollen schliesslich die Kosten für die Gemeinde gesenkt werden. Mit dem Erlass des Reglements sind die Voraussetzungen erfüllt, damit sich der Kanton an den Mietzinsbeiträgen maximal hälftig beteiligt, welche gemäss MBG ab 01.01.2024 von der Gemeinde auszurichten sind. Ohne Reglement werden keine Kantonsbeiträge gewährt.

### 2. Ausgangslage

#### 2.1. Kantonaler Gesetzgebungsprozess

Am 24.01.2019 wurde der Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringem Einkommen» durch das Stimmvolk angenommen. Demnach sollte statt der von den Initianten geforderten Schaffung von Ergänzungsleistungen für Familien das bestehende System der Mietzinsbeiträge ausgebaut werden. Am 01.12.2022 hat der Landrat die Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes (MBG) beschlossen und den Regierungsrat mit dessen Umsetzung beauftragt. Am 30.05.2023 hat der Regierungsrat die Verordnung (Vo MBG) verabschiedet, eine Inkraftsetzung per 01.01.2024 beschlossen und die Gemeinden darüber informiert. Am 22. Juni 2023 wurden den Gemeinden anlässlich einer Informationsveranstaltung des Kantonalen Sozialamts (KSA) die Neuerungen und ein Musterreglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vorgestellt. Somit bleibt den Gemeinden verhältnismässig wenig Zeit um die kantonalen Vorgaben umzusetzen.

#### 2.2. Auswirkungen auf die Gemeinde

Das bestehende Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (8.8-1) verliert seine Gültigkeit per 01.01.2024. Die Gemeinde ist verpflichtet ab 01.01.2024 Mietzinsbeiträge gemäss den Minimalanforderungen des neuen MBG auszurichten. Jedoch haben nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (§ 14 Abs. 5 MBG).

### 3. Erläuterungen

#### 3.1. Das MBG ab 01.01.2024

##### 3.1.1. Neuerungen im Überblick

Das bisher geltende Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen stammt aus dem Jahre 1997. Es hat sich vermehrt gezeigt, dass das Gesetz den aktuellen Gegebenheiten in Kanton und Gemein-

den nicht mehr entspricht. Mit der erfolgten Totalrevision wurde das Mietzinsbeitragsgesetz modernisiert. So wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Neu werden Mietzinsbeiträge nur noch an Eltern mit Kindern im Haushalt ausgerichtet<sup>1</sup>. Bei der Neuausgestaltung der Mietzinsbeiträge wurde weiter darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden. Das heisst, dass mehr Lohn tatsächlich auch zu mehr frei verfügbarem Einkommen führen soll. Auch wurde besonders auf die Einbettung in das Gesamtsystem geachtet: Das Berechnungssystem ist an die Sozialhilfe-Gesetzgebung angelehnt, die Mietzinsbeiträge sind aber der Sozialhilfe vorgelagert. Mietzinsbeiträge tragen damit einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen. Neu ist schliesslich, dass sich der Kanton mit bis zu 50% an den Kosten beteiligt, wobei die Kantonsbeiträge vorerst auf total CHF 3.5 Mio. pro Jahr begrenzt sind.

### 3.1.2. Ausgestaltungsspielraum der Gemeinde

Während das Berechnungsmodell und Mindestansprüche im MBG geregelt sind, kann die Gemeinde in ihrem Reglement Bestimmungen vorsehen, die zu Gunsten der berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner über die kantonalen Vorgaben hinausgehen.

Der Gestaltungsspielraum betrifft folgende Punkte:

- Betreffend Anspruchsvoraussetzungen:
  - Einkommensobergrenze: Höhe des berücksichtigten Lebensbedarfs (im Verhältnis zu Sozialhilfe-Ansätzen)
  - Vermögensobergrenze (im Verhältnis zu den Sozialhilfe-Ansätzen)
- Betreffend Beitragshöhen
  - Maximaler Mietzinsbeitrag (im Verhältnis zur effektiven Miete bzw. zu den Sozialhilfe-Ansätzen<sup>2</sup>)
  - Höhe der anerkannten Ausgaben für den Lebensbedarf (im Verhältnis zu den Sozialhilfeansätzen)
  - Höhe des maximal berücksichtigten Mietzinses (im Verhältnis zu den Sozialhilfeansätzen)
  - Anrechnung eines hypothetischen Einkommens

Bei der Festlegung dieser Werte gilt, dass eine tiefere Eintrittsschwelle bzw. höhere Mietzinsbeiträge zu mehr Ablösungen von der Sozialhilfe führen werden. Aufgrund der Kantonsbeteiligung können höhere Beiträge somit eine Entlastung der Gemeindefinanzen bedeuten.

Für die Gemeindeverwaltung wird zwar ein höherer administrativer Aufwand im Bereich der Mietzinsbeiträge anfallen, welcher sich jedoch im Sozialhilfebereich entsprechend reduziert. Fallbezogen ist der administrative Aufwand bei der Zusprache von Mietzinsbeiträgen geringer, da sowohl der Aufwand für das behördliche Verfahren als auch für die persönliche Beratung wegfällt.

Für die berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner schliesslich, die ansonsten Sozialhilfe beantragen müssten, bedeutet ein Anspruch auf Mietzinsbeiträge geringere Stigmatisierung und niederschwelligere, unbürokratischere Verfahren.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Gemeinderat, den vorgesehenen Ausgestaltungsspielraum zu nutzen.

---

<sup>1</sup> Beiträge an Rentenbeziehende, wie unter dem alten Gesetz, sind nicht mehr möglich. Dies spielt aber für die Betroffenen in der Praxis kaum eine Rolle, da in der Regel diese Personengruppe durch den Bezug von Ergänzungsleistungen ohnehin bessergestellt war und keinen Anspruch auf Mietzinsbeiträge begründen konnte.

<sup>2</sup> Die Festlegung der angemessenen Wohnungskosten obliegt gemäss § 11 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung (SHV) der Sozialhilfebehörde und ist daher nicht Teil des Ausgestaltungsspielraums im Rahmen des Reglements.

## **3.2. Totalrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge**

### **3.2.1. Musterreglemente des Kantons sowie der Birstal-Gemeinden**

Gemäss dem Willen der kantonalen Gesetzgebung sollten Gemeinden nach Möglichkeit per 1. Januar 2024 über ein gültiges Reglement verfügen. In diesem Zusammenhang hat das KSA den Gemeinden ein Musterreglement sowie eine Wegleitung zur Verfügung gestellt. Darin wurden verbindliche reglementarische Inhalte mit einer Auswahlmöglichkeit (siehe Synopse Musterreglement Buchstaben B, C und D) vorgegeben, welche dem gesetzlichen Ausgestaltungsspielraum entspricht.

Die Birstal-Gemeinden haben auf Basis der kantonalen Vorlage ein einheitliches Reglement erarbeitet, welches für alle Gemeinden die gleichen Eckwerte vorsieht. Ziel dieses Vorschlages ist es *erstens*, unerwünschte Migrationseffekte zwischen den Gemeinden aufgrund unterschiedlicher Leistungen zu verhindern. Kommunale Gegebenheiten können und sollen innerhalb dieser Eckwerte auf der Verordnungsebene spezifiziert werden. *Zweitens* sieht der Vorschlag vor, die Detailregelung auf Verordnungsebene vorzunehmen. Dies ermöglicht es, bei Bedarf schneller auf veränderte Gegebenheiten einzugehen und insbesondere Erfahrungswerte, die erst im Rahmen der Umsetzung gesammelt werden, einzubeziehen um die Berechnungsgrundlage bei Bedarf den Zielen der Vorlage anzupassen. Würde man zum Beispiel erkennen, dass die Beiträge bezugnehmend auf die gesetzten Ziele (Ablösung Sozialhilfe, Abbau Schwelleneffekte, Kostenersparnis) zu hoch oder zu tief ausfallen, wäre eine Anpassung ohne Reglementsänderung möglich.

Die relevanten Bestimmungen des Musterreglements wurden im Auftrag der beteiligten Gemeinden von der Gemeinde Aesch dem kantonalen Sozialamt zu Vorprüfung vorgelegt und Mitte September 2023 gutgeheissen. Gestützt auf diese Vorarbeiten wurde das Reglement für die Gemeinde Reinach vorbereitet, das mit dieser Vorlage dem Einwohnerrat zur Verabschiedung vorgelegt wird.

### **3.2.2. Anmerkungen zum vorliegenden Reglement**

Kommentare zum Reglement (bzw. zum Muster-Reglement) finden sich in der beigelegten Synopse. Auf eine ausführliche Kommentierung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

## **4. Termine**

- 27.11.2023 Behandlung der Vorlage im Einwohnerrat
- Schritte nach Verabschiedung Reglement:
  - Genehmigung Reglement durch den RR
  - Erarbeitung von Berechnungsbeispiele durch die Verwaltung zuhanden des Gemeinderates
  - Erarbeitung der Verordnung zum Reglement über die Mietzinsbeiträge
- xx.xx.2024 Verabschiedung der Verordnung durch den Gemeinderat
- Schritte nach Verabschiedung Verordnung:
  - Erstellung von Antragsformularen und Implementierung eines Berechnungstools
  - Information der Einwohnerschaft
- Rückwirkender Vollzug per 01.01.2024 gemäss neuer Gesetzgebung durch die Verwaltung.

## **5. Konsequenzen**

### **5.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit**

Begünstigt von Mietzinsbeiträgen sind insbesondere erwerbstätige Eltern (Working Poor). Die Entlastung von Familien unterstützt das Ziel der Einwohnergemeinde, die Lebensqualität der zukünftigen Generation zu erhalten (§ 1 Abs. 1 Gemeindeordnung), im Sinne der Chancengleichheit sowie der Kinderfreundlichkeit.

### **5.2. Finanzielle Folgen**

Mit dem neuen Mietzinsbeitragsreglement erhält der Gemeinderat in der zugehörigen Verordnung die Möglichkeit, die für die Berechnung der konkreten Mietzinsbeiträge notwendigen Faktoren (Prozentsätze als «Stellschrauben») in einer gewissen Spannbreite (zwischen kantonalem Minimum und

gemeinsamen Obergrenzen der Birstal-Gemeinden) selbständig festzulegen. Berechnungen der Verwaltung anhand von aktuellen Mietzinsbeitrags- und Sozialhilfedossiers sind noch in Arbeit um zu definieren, wie innerhalb der Spannweite eine Festlegung der Prozentsätze derart möglich ist, dass bisherige Mietzinsbeitragsempfangende nicht übermässig viel mehr, aber auch nicht übermässig viel weniger Mietzinsbeiträge ausgerichtet erhalten. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich der Kanton neu mit bis zu 50% an den effektiv ausgerichteten Mietzinsbeiträgen beteiligt, sollen die Ansätze zudem so definiert werden, dass bei von der Sozialhilfebehörde abgelösten Familien, die Mehrkosten durch die Kantonsbeiträge abgegolten werden können. Da das vom Kanton in Aussicht gestellte Berechnungstool bis zur Verfassung der Vorlage noch fehlt, konnten die nötigen Berechnungen noch nicht systematisch erfolgen. Die Berechnung weist eine hohe Komplexität auf und es wurde davon abgesehen, Personalressourcen für die Erstellung eines eigenen Berechnungstools einzusetzen. Zu erwähnen bleibt, dass durch die Einwohnerratsvorlage und die neu gesetzlich vorgesehene Informationspflicht der Gemeinde mehr potentielle Empfangende auf die Möglichkeit des Erhalts von Mietzinsbeiträgen aufmerksam werden, was zu einer Erhöhung der Gesuchszahl führen kann. Es ist nicht abschätzbar und gibt auch keine Daten dazu, wie viele potenzielle neu Anspruchsberechtigte bis anhin keinerlei Bedarfsleistungen (Mietzinsbeiträge oder Sozialhilfe) der Gemeinde bezogen. Insgesamt erhält der Gemeinderat mit der erwähnten Spannweite der Berechnungs-Variablen die einfache Möglichkeit, die Berechnungsparameter ohne neuerlichen ER-Beschluss nachzujustieren. So kann z.B. ein Jahr nach Inkrafttreten eine Auswertung erfolgen und im Hinblick auf das Jahr 2025 eine Anpassung in der Verordnung erfolgen. Die geplante Gesetzesänderung wurde bei der Budgetierung ab 2023 bereits berücksichtigt, weshalb keine Mehrkosten gegenüber dem JEP erwartet werden und kein Budgetantrag gestellt wird.

### 5.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Ohne Reglement hat die Gemeinde ab 01.01.2024 Mietzinsbeiträge gemäss den kantonalen Mindestanforderungen und ohne Kantonsbeteiligung auszurichten. Das MBG sieht eine Übergangsfrist bis am 30.06.2024 vor, um ein Reglement nachträglich zu erlassen. Für diesen Zeitraum können rückwirkend Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Je länger die Dauer bis zur Verabschiedung geht, umso höher werden die zusätzlichen administrative Kosten ausfallen, da die bis dahin bearbeiteten Gesuche neu gerechnet, die Ansprüche neu verfügt und allenfalls Nachzahlungen geleistet werden müssen.

## 6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Das totalrevidierte «Reglement über die Mietzinsbeiträge» wird genehmigt.
  2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und wird gebeten es per 01.01.2024 in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

## 7. Beilagen

- **Unterlagen zum kommunalen Reglement**
  - Mietzinsbeitragsreglement Entwurf
  - Synopse Mietzinsbeitragsreglement mit Kommentaren
  
- **Weitere Unterlagen zur kantonalen Gesetzesrevision**
  - Mietzinsbeitragsgesetz (MBG)



- Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG)



- Erläuterungen zur Vo MBG des kantonalen Sozialamts



- Wegleitung zum Vollzug





## Arbeitsversion

# Reglement über die Mietzinsbeiträge (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)

Vom unbekannt (Stand 1. Januar 2024)

Der Einwohnerrat beschliesst gestützt auf § 115 i.V.m § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz :

## 1. Allgemeine Bestimmung

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen

### § 2 Mietzinshöchstbeitrag

<sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 110% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

### § 3 Einkommensgrenze

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 140% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

**§ 4** Vermögensgrenze

<sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung .

<sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

**3. Berechnungsgrundlagen****§ 5** Hypothetisches Einkommen

<sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

**§ 6** Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

<sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung . Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

**4. Vollzugsbestimmungen****§ 7** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

<sup>5</sup> Die für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügung nach diesem Reglement zuständige Verwaltungsstelle ist ermächtigt, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung notwendigen Informationen bei anderen Verwaltungsstellen – insbesondere bei den Sozialen Diensten und der Fachstelle familienergänzende Kinderbetreuung – einzuholen.

## **§ 8** Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

## **§ 9** Auszahlung

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.

<sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

## **§ 10** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
keine Angabe	01.01.2024	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	keine Angabe	01.01.2024	Erstfassung	

## Synopse

### Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **8.8-1**

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<b>Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen</b>  Vom 25. Januar 1999 (Stand 1. Mai 2018)	<b>Reglement über die Mietzinsbeiträge (Mietzinsbeitragsreglement, MBR)</b>  Vom DATUM	
<i>Der Einwohnerrat,</i>  gestützt auf § 12 der Gemeindeordnung vom 27. September 1998 und § 47 Abs 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,  <i>beschliesst:</i>	<i>Der Einwohnerrat,</i>  gestützt auf § 115 i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz <sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen <sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz <sup>3</sup> ,  <i>beschliesst:</i>	

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt (GemG)) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (VO MBG) vom 30. Mai 2023

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>I.</b>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmung</b>	
<p><b>§ 1 Ziel</b></p> <p><sup>1</sup> Durch die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sollen die gemäss § 3 berechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von der Abhängigkeit der Sozialhilfe befreit werden.</p> <p><b>§ 2 Inhalt</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es verpflichtet die Gemeinde zu einer sorgfältigen, raschen und gerechten Anwendung der kantonalen Bestimmungen.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmung in § 10 MBG. Der grundsätzliche Zweck der Mietzinsbeiträge ist gemäss Definition in § 1 MBG die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.</p>
	<b>2. Anspruchsvoraussetzungen</b>	
<p><b>§ 3 Anspruch</b></p> <p><sup>1</sup> Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Reinach haben bei übermässig hohen Mietzinsbelastungen im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.</p>	<p><b>§ 2 Mietzinshöchstbeitrag</b></p>	

<sup>1)</sup> SGS [844](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Anspruchsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 2 Jahren Wohnsitz im Kanton haben;</li><li>b. Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B, welche seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Reinach Wohnsitz haben.</li></ul> <p><sup>3</sup> Als Grundlage für die Feststellung der Bezugsberechtigung gelten insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Mietzinshöhe, die Wohnungsgrösse sowie die Personenzahl.</p>	<p><sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 bis 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p> <p><sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 100 bis 110% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 5 MBG i.V.m. § 1 Vo MBG. Diese Bestimmung regelt, wie hoch der maximale Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete (plus 20% NK) sein darf. Mindestens 75% sind in der Verordnung vorgegeben, die Gemeinde kann den Anteil aber auch höher ansetzen, bei 80% oder mehr. Je höher der maximale Mietzinsbeitrag ist, umso geringer ist der selbst zu tragende Anteil. Die Frage ist eine sozialpolitische, die der Gemeinderat (und am Ende der Einwohnerrat) aufgrund von konkreten Berechnungen zu entscheiden hat.</p> <p>Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% als Nebenkosten entsprechen. Die Gemeinde kann genau diesen Wert nehmen (Variante 1), oder auch einen höheren Wert festlegen, seien es 110%, 115% oder mehr des von der SHB festgelegten Mietzinsgrenzwertes plus 20% NK (Variante 2).</p> <p>Je höher die angemessene Jahresnettomiete zu liegen kommt, desto mehr Haushalte werden einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber (siehe <a href="#">Landratsvorlage 2022/386 vom 21.6.2022</a>, Abschnitt 2.11.2, S. 25f): Neueintritte in die Sozialhilfe von Haushalten mit einem geringen Unterstützungsbedarf können verhindert und Haushalte mit einer geringen Deckungsquote aus der Sozialhilfe abgelöst werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 4</b> Jahreseinkommen</p> <p><sup>1</sup> Das massgebliche Jahreseinkommen darf folgende Höchstgrenzen nicht übersteigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 1 Person: CHF 35'000.00</li><li>b. b. 2 Personen: CHF 44'500.00</li><li>c. c. Für jede zusätzliche Person: CHF 5'600.00</li></ul> <p><sup>2</sup> Das massgebliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen: Nettoeinkommen, Renteneinkommen, Taggelder, Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Prämienverbilligung, Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte. Davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Personen, die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz sowie die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung. Nicht zum massgeblichen Einkommen gehören die Hilflosenentschädigungen der IV/AHV.</p>	<p><b>§ 3</b> Einkommensgrenze</p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 bis 140% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Sozialhilfeverordnung [SHV, <a href="#">SGS 850.11</a>]) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfließt. Der Faktor entspricht mindestens 130%.</p> <p>Je höher der Faktor festgesetzt wird, desto höher ist die Einkommensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Auch hier gilt, dass den damit verbundenen Mehrkosten Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüberstehen (vgl. die Ausführungen zu § 2).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 5 Vermögen</b></p> <p><sup>1</sup> Es gilt eine Vermögensfreigrenze von CHF 25'000.00.</p>	<p><b>§ 4 Vermögensgrenze</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung .</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 7 MBG i.V.m. § 3 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs. 2 <a href="#">SHV</a>) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfließen. Der minimale Faktor beträgt 5, er kann aber auch 6, 7 oder mehr betragen.</p> <p>Je höher die Gemeinde den Faktor festsetzt, desto höher ist die Vermögensgrenze und desto mehr Personen haben potenziell Anspruch auf Mietzinsbeiträge. Eine höhere Vermögensgrenze wirkt präventiv. Personen mit geringem Einkommen müssen nicht ihre Reserven aufbrauchen und werden darin unterstützt, ihre Lebenssituation zu stabilisieren. Ein späterer Eintritt in die Sozialhilfe kann so gegebenenfalls frühzeitig verhindert werden.</p> <p>Auf die Ablösung von bestehenden Sozialhilfefällen hat die Vermögensgrenze keinen Einfluss.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>Fakultativ Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteingerechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird. Dabei muss die Gemeinde ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. Insbesondere muss sie festlegen, was als berufliche und gesundheitliche Gründe gilt. Grundsätzlich können die Gemeinden dies auch über die Härtefallregelung lösen. Aber mit einer separaten Bestimmung ist die Handhabung klar und die Geschützten müssen sich nicht dem Härtefallverfahren unterziehen, welches immer mit einem erheblichen Ermessensspielraum verbunden ist.</p>
	<b>3. Berechnungsgrundlagen</b>	
<p><b>§ 6 Jahresnettomiete</b></p> <p><sup>1</sup> Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.</p> <p><sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene, ortsübliche Jahresmiete reduziert.</p>		
<p><b>§ 7 Höchstmiete</b></p> <p><sup>1</sup> Bei der Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu folgenden Höchstbeträgen angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. 1 Personen-Haushalt: CHF 13'400.00</li><li>b. 2 Personen-Haushalt: CHF 16'700.00</li><li>c. 3 Personen-Haushalt: CHF 22'700.00</li><li>d. 4 Personen-Haushalt: CHF 24'000.00</li></ul>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>e. Pro weitere Person zusätzlich: CHF 1'400.00</p> <p><sup>2</sup> Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Jahresnettomiete darf grundsätzlich nicht mehr betragen als 40% des Jahreseinkommens.</p>		
<p><b>§ 8</b> Angemessenheit der Wohnungsgrösse</p> <p><sup>1</sup> Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.</p>		
<p><b>§ 9</b> Tragbares Mass der Mietzinsbelastung</p> <p><sup>1</sup> Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen sind.</p> <p><b>§ 9<sup>bis</sup></b> Massgeblicher Lebensbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der massgebliche Lebensbedarf beträgt 140% des Lebensbedarfs gemäss Sozialhilfegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Zum Betrag gemäss Abs. 1 hinzugerechnet werden die Grundprämie der Krankenversicherung sowie die Mietnebenkosten.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 9<sup>ter</sup></b> Berechnung des Mietzinsbeitrages</p> <p><sup>1</sup> Vom Jahreseinkommen netto (Einkünfte minus Abzüge) wird der massgebliche Lebensbedarf (140% des Lebensbedarfs Sozialhilfe plus Grundprämie Krankenversicherung plus Mietnebenkosten) abgezogen. Dies ergibt das tragbare Mass der Mietzinsbelastung.</p> <p><sup>2</sup> Von der Jahresnettomiete oder 40% des Jahreseinkommens (der jeweils niedrigere Betrag kommt zur Anwendung) wird der Betrag des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung abgezogen. Dies ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag.</p> <p><sup>3</sup> Der Mietzinsbeitrag darf die angerechnete Nettomiete nicht übersteigen.</p>		
	<p><b>§ 5</b> Hypothetisches Einkommen</p> <p><sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p>	<p>Fakultativ</p> <p>Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nützen würde.</p>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. [Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts](#)) ab. Zudem sind die konkreten Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtage, Möglichkeit ausserschulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensen nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden.

Die dahingehenden Details kann die Gemeinde in der Verordnung (siehe Absatz 2), im Reglement oder auf anderem Weg regeln. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Pensen verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden.

Beispiel für eine Regelung basierend auf dem erwähnten Bundesgerichtsurteil:

*«<sup>1</sup> Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:*

*Vor obligatorischer Einschulung: 0 %*

*Ab obligatorischer Einschulung: 50 %*

*Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %*

*Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %*

*<sup>2</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»*

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><b>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 bis 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung. Den genauen Prozentsatz legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.</p>	<p>Konkretisierung der Bestimmungen in § 9 MBG i.V.m. § 5 Vo MBG.</p> <p>Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 9 Abs. 2 <a href="#">SHV</a>) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfliesst. Der Faktor entspricht mindestens 100%, kann aber auch 110%, 115 % etc. betragen.</p>
	<p><b>4. Vollzugsbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 11 Verfahren und Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Zuständig für die Bewilligung der Gesuche ist der Gemeinderat; er kann die Aufgabe an die Verwaltung delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind mittels des offiziellen Formulars der Gemeinde einzureichen.</p>	<p><b>§ 7 Zuständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Verwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Konkretisierung von § 10 MBG.</p> <p>Die Gemeinde definiert, welche Stelle für den Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge in der Gemeinde zuständig ist und hält dies entsprechend im Reglement fest. Dabei kann sie eine eigene Stelle vorsehen oder sich mit anderen Gemeinden auf eine interkommunale Stelle einigen. Siehe auch § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1.</p> <p>Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und einen Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen. Eine Konkretisierung diesbezüglich im Reglement ist nicht nötig.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Beitragsberechtigte sind verpflichtet, Änderungen der Verhältnisse, die die Beitragsberechtigung beeinflussen, sofort zu melden.</p> <p><sup>4</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Die zugesprochenen Mietzinsbeiträge werden quartalsweise im Voraus (mit Ausnahme des 1. Quartals) ausbezahlt.</p> <p><sup>6</sup> Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, bzw. bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.</p>	<p><sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p> <p><sup>5</sup> Die für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügung nach diesem Reglement zuständige Verwaltungsstelle ist ermächtigt, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung notwendigen Informationen bei anderen Verwaltungsstellen – insbesondere bei den Sozialen Diensten und der Fachstelle familienergänzende Kinderbetreuung – einzuholen.</p>	<p>Fakultativ</p> <p>Auf Stufe MBG und Vo MBG sind nur Härtefälle gemäss § 1 Abs. 3 Vo MBG geregelt, welche eine Erhöhung des Mietzinsbeitrags bis höchstens zum Mietzinsgrenzwert ermöglichen. Die Abrechnung gegenüber dem Kanton erfolgt bei diesen Fällen regulär. Die Gemeinde kann aber auch ohne explizite kantonale Gesetzesgrundlage weitere Härtefälle, bspw. in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen, genehmigen. In diesen Fällen kommt die Gemeinde für die Kosten des Härtefalles auf.</p> <p>Die Gemeinden können die Kompetenz zum Entscheid über Härtefälle dem Gemeinderat oder der Verwaltung übertragen. Da die Entscheide der Verwaltung an den Gemeinderat weitergezogen werden können (§ 10), erscheint die Delegation an die Verwaltung sinnvoll, zumal der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz entscheidet. Denkbar ist, dass die Verwaltung Härtefälle gutheisst, von denen der Gemeinderat keine Kenntnis hat. Wenn man diese Möglichkeit ausschliessen will, dann empfiehlt sich von einer Delegation an die Verwaltung abzusehen.</p> <p>In der Verordnung könnte man beispielsweise die zumutbaren Arbeitspensen regeln (§ 5), wenn man das nicht im Reglement regeln möchte.</p> <p>Neu aufgenommen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 13</b> Anpassung an die Teuerung</p> <p><sup>1</sup> Die in § 4 und § 7 verwendeten Beträge werden vom Gemeinderat alle drei Jahre an die Teuerung angepasst. Dabei kommen folgende Indizes zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. § 4 Jahreseinkommen: Landesindex der Konsumentenpreise, Totalindex, Basis Dezember 2005 = 100;</li><li>b. § 7 Höchstmiete: Landesindex der Konsumentenpreise, Wohnungsmiete, Basis Dezember 2005 = 100.</li></ul>		
	<p><b>§ 8</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Verwaltung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG.</p> <p>Die Gemeinden sind bei der Definition des Verfahrens relativ frei. Zwingend im Reglement festzulegen ist aber die zuständige Stelle in der Gemeinde analog der Definition in § 7 Abs. 1.</p> <p>Die Gemeinde definiert den Beginn der Beitragsberechtigung. Dieser kann bspw. definiert sein als der erste Tag des Folgemonats, in dem alle Unterlagen vorliegen, aber auch zurückbezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Letzteres kann dann eine Rolle spielen, wenn beispielsweise jemand am 29. das Gesuch einreicht, aber erst am 2. die restlichen erforderlichen Unterlagen. Bei der ersten Variante würde die betreffende Person einen ganzen Monat «verlieren».</p> <p>Möglich ist auch eine rückwirkende Geltung auf den ersten Tag des Monats der Gesuchseinreichung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	<p>Die Gemeinde definiert die Dauer der Beitragsberechtigung. Sie nimmt dabei Bezug auf die Verfügung sowie allfällige beitragsrelevante Veränderungen der Verhältnisse.</p> <p>Die Gemeinde kann auch festlegen, dass die Verfügung eine bestimmte Anzahl Monate gültig ist, unabhängig vom Kalenderjahr. Das kann dann durchaus sinnvoll sein, wenn jemand im November ein Gesuch einreicht und die Verfügung innert 2 Monaten schon wieder erneuern lassen müsste.</p> <p>Mit Blick auf die Ressourcen in den Gemeinden empfiehlt sich deshalb tendenziell eine feste Gültigkeitsdauer (z.B. 6 oder 9 Monate), um Erneuerungen innert kürzester Zeit zu vermeiden. Dies erscheint auch insofern gerechtfertigt, als sich Mietzinserhöhungen bzw. -senkungen, aber auch Veränderungen beim Einkommen in der Regel nicht an das Kalenderjahr halten, sondern anderen Gesetzmässigkeiten folgen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.</p>	<p>Die Gemeinde definiert eine Frist, bis wann Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen eingereicht werden müssen. Das kann der 1. Februar sein, aber auch der 1. April oder 1. Mai. Wenn die längste Gültigkeit der Verfügung das Ende des Kalenderjahres ist, erscheint der 1. Februar sinnvoll (Variante 1). Wenn die Gültigkeit der Verfügung sich nicht am Kalenderjahr orientiert, muss das Verlängerungsgesuch entsprechend dieser Frist eingereicht werden, wobei analog zur Variante 1 ein Monat seit Ablauf der Verfügung sinnvoll erscheint (Variante 2).</p> <p>Die rückwirkende Erneuerung der Verfügung bei rechtzeitiger und vollständiger Einreichung der Unterlagen erscheint in jedem Fall sinnvoll, um Lücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinden sollen die Bezügerinnen und Bezüger jeweils frühzeitig in geeigneter Form (bspw. mittels Versand des Gesuchformulars) auf die Anforderungen zur Fortsetzung ihres Anspruchs informieren.</p>
	<p><b>§ 9</b> Auszahlung</p> <p><sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils vorschüssig auf Monatsende ausbezahlt.</p>	<p>Fakultativ</p> <p>Es braucht nicht zwingend Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten, aber sie schaffen Klarheit und bringen Transparenz.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	<p>Fakultativ Ob man die Überweisung direkt an die Vermieterschaft – bei Einverständnis der Bezugsberechtigten – anbieten will oder nicht, muss jede Gemeinde selbst entscheiden. Die Gemeinde kann das Vorgehen im Reglement oder in der Verordnung regeln. Aufgrund des einzuholenden Einverständnisses der Bezugsberechtigten ist auch eine Umsetzung ohne explizite Regelung in Reglement oder Verordnung möglich.</p>
<p><b>§ 15 Unrechtmässiger Bezug</b></p> <p><sup>1</sup> Die Folgen des unrechtmässigen Bezuges sind im kantonalen Gesetz 1) geregelt: Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Strafanzeige erstatten.</p>		
<p><b>§ 14 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Verwaltung kann beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheide beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 10 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Konkretisierung von § 11 MBG.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Zuständige Stelle in der Gemeinde analog Definition in § 7 Abs. 1. Je nach verfügender Stelle (Verwaltung oder Gemeinderat) unterscheidet sich das Wording (Beschwerde oder Einsprache) – siehe aufgeführte Varianten.</p> <p>Die Schlussbestimmungen gehören nicht in die Artikelstruktur und werden durch das neue Erlassverwaltungssystem Lexwork automatisch generiert.</p> <p>Der Gemeinderat definiert den Termin, an welchem das Reglement in Kraft tritt. Dies ist frühestens am 1.1.2024 möglich. Die Gemeinde kann das Reglement während einer Übergangszeit auch rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch das zuständige Gemeindeorgan per 30. Juni 2024 erfolgt ist (§ 8 Vo MBG).</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p>Der Erlass SRS 8.8-1 (Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 25. Januar 1999) wird aufgehoben.</p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Von der Einwohnergemeinde am <b>DATUM</b> beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am <b>DATUM</b> genehmigt.</p>	
	<p>[Ort] [Behörde]</p>	